OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350730/2/GS/TO

Datum:
Linz, 10. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des F S, vertreten durch Erwachsenenvertreterin Dr. E A-F, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30.09.2019, GZ: 006963/2019-SJF/VAPH, betreffend Leistung sozialer Hilfe in stationären Einrichtungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 30.09.2019, GZ: 006963/2019-SJF/VAPH, hat der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Organ der Landesverwaltung aufgrund des Antrages vom 24.09.2019 auf Erteilung von Hilfe zur Pflege und Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgeltes wie folgt entschieden:

„1. Ihnen wird, solange sich die Grundlagen dieses Bescheides nicht ändern, soziale Hilfe in stationären Einrichtungen im Sinne des OÖ Sozialhilfegesetzes 1998 durch Unterbringung, ab 21.08.2019 in Linz gewährt.

2. Sie haben ab 21.08.2019 im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel Ihre Einkünfte abzüglich folgender Freibeträge einzusetzen:

a) 20% Ihrer Nettopension und -rente (in Ihrem Fall Leibrente) oder anderer Ruhe- und Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge)
b) Ihre Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug)
c) 10% des Pflegegeldes der Stufe 3

Die Verpflegskosten (Heimentgelt) werden aber nur insoweit übernommen, als sie nicht durch Einsatz der eigenen Mittel, Ersatzleistung unterhaltspflichtiger Angehörige, Beitragsleistungen Dritter und allfälliger Schadenersatzansprüche gedeckt sind.

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:
§§ 6, 7, 8, 9, 15, 17,23, 25, 27, 40, 45 - 49, 63 und 66
Oö. Sozialhilfegesetz 1998
§§ 4 und 5 Oö Sozialhilfeverordnung 1998, LGBI. Nr. 118/1998 idgF
§§ 330a und 707a Abs. 2 ASVG, BGBl. 189/1955, in der Fassung BGBI.I Nr. 125/2017
§§ 56, 58 ff AVG

Hinweis:
Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen gemäß Spruchpunkt 1) wird Ihnen im Seniorenzentrum Liebigstraße erbracht.
Die durch Ihr Einkommen und Ihr Pflegegeld nicht gedeckten Kosten werden aus Sozialhilfemitteln übernommen.“

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass aufgrund des Aufnahmeantrages und unter objektiver Berücksichtigung des Alters des Bf, dessen Gesundheitszustandes, der persönlichen Verhältnisse und individuellen Bedürfnisse die erforderliche Hilfe zur Pflege durch Unterbringung in der stationären Einrichtung zu bewilligen gewesen sei.
Der Bf sei mit seinen Einkünften und dem Pflegegeld nicht in der Lage, die im Alten- und Pflegeheim anfallenden Kosten zur Gänze aus eigenen Mitteln zu tragen. Die soziale Hilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes sei unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Bf im Umfang des durch Gesetz und Verordnung gegeben Rahmens gewährt worden.

Im Rahmen des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes sei ab 01.01.2018 der sogenannte „Pflegeregress“ abgeschafft worden, weshalb ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern zur Abdeckung der Pflegekosten ab diesem Zeitpunkt unzulässig sei.

3. Dagegen richtet sich die rechtzeitig durch die Erwachsenenvertreterin eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:
„Der Bescheid ist rechtswidrig, da er in sich selbst widersprüchlich ist. Es wird die Rechtswidrigkeit des Inhaltes des Bescheids geltend gemacht.
Auf Seite 2 des Bescheides enthält der Spruch folgenden Satz:
„die Verpflegskosten (Heimentgelt) werden aber nur insoweit übernommen, als sie nicht durch Einsatz der eigenen Mittel, Ersatzleistung unterhaltspflichtiger Angehörige, Beitragsleistungen Dritter und allfälliger Schadenersatzansprüche gedeckt sind.“

Etwas später heißt es im Hinweis:
„Die durch Ihr Einkommen und Ihr Pflegegeld nicht gedeckten Kosten werden aus Sozialhilfemitteln übernommen. “

Der Bescheid ist in sich selbst widersprüchlich. Einerseits verfügt er - entgegen der unter den Rechtsgrundlagen ausdrücklich der zitierten Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG - , dass die eigenen Mittel einzusetzen sind, andererseits teilt er als Hinweis mit, dass die nicht gedeckten Mitteln aus Sozialhilfemitteln übernommen werden.

Der Bescheid ist rechtswidrig.
Gem. § 330a ASVG ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/Inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig.

Es wird daher der Antrag gestellt das Verwaltungsgericht möge den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30.09.2019, GZ:006963/2019-SJF/ VAPH, dahin abändern, dass der Satz „die Verpflegskosten (Heimentgelt) werden aber nur insoweit übernommen, als sie nicht durch Einsatz der eigenen Mittel, Ersatzleistung unterhaltspflichtiger Angehörige, Beitragsleistungen Dritter und allfälliger Schadenersatzansprüche gedeckt sind.“ durch den Satz „Die durch Ihr Einkommen und Ihr Pflegegeld nicht gedeckten Kosten werden aus Sozialhilfemitteln übernommen.“ ersetzt wird.“
[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

4. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 30.10.2019 diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

5. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in den Behördenakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist unstrittig und es sind lediglich Rechtsfragen zu klären. Das Absehen von der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte besteht eine Ausnahme von der Verhandlungspflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK dann, wenn das Verfahren nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen oder nur hochtechnische Fragen betrifft (vgl. etwa den Beschluss des VwGH 16.1.2015, Ra 2015/12/0026 mwN). Die in dem vorliegenden Fall ausschließlich zu lösenden Rechtsfragen weisen keine besondere Komplexität auf. Art. 47 GRC kann schon keine Verhandlungspflicht begründen, weil kein Sachverhalt vorliegt, der zur Anwendung des Unionsrechts führte (vgl. auch dazu den zitierten Beschluss des VwGH zur Zl. Ra 2015/12/0026 mwN) [VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047]. Obendrein hat die Bf in ihrer Beschwerde trotz entsprechender Belehrung keine Verhandlung beantragt.

5.1. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.09.2019 wurde dem Bf soziale Hilfe in stationären Einrichtungen im Sinne des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 durch Unterbringung ab 21.08.2019 in Linz gewährt. Die Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen wird im Seniorenzentrum x, x, erbracht.

Mit seinen Einkünften und dem Pflegegeld ist der Bf nicht in der Lage, die im Alten- und Pflegeheim anfallenden Kosten zur Gänze aus eigenen Mitteln zu tragen.

Neben einer Pension und dem Pflegegeld erhält der Bf eine monatliche Leibrente überwiesen.

5.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Unstrittig steht fest, dass der Bf die im Alten- und Pflegeheim anfallenden Kosten nicht zur Gänze aus eigenen Mitteln tragen kann.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Rechtsgrundlagen:

§ 8 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG), LGBl. 82/1998 idF LGBl. 55/2018 lautet:

§ 8

Bemühungspflicht

(1) Die Leistung sozialer Hilfe setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener und ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Bewältigung oder Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.

(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe des § 9;

[...]

§ 9 Oö. SHG lautet:

§ 9

Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

(2) [...]

§ 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, LGBl. 118/1998 idF LGBl. 120/2018 lautet:

§ 4

Einkommen

(1) Als Einkommen gilt, wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt ist insbesondere:

1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer;

2. [...]

4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs gewährt werden;

5. [...]

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 4 gelten folgende Einkünfte nicht als Einkommen im Sinn des Abs. 1:

1. [...]

2. Pflegegeld, soweit nichts anderes bestimmt ist;

3. [...]

§ 5 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 lautet:

§ 5

Einsatz der eigenen Mittel, Freibeträge

(1) [...]

(2) Bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 17 Abs. 2 Z 2 des Oö. SHG 1998) sind folgende Einkünfte nicht zu berücksichtigen:

1. 20% einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe und
2. die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
3. der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, nicht erfasste Betrag.

(3) [...]

II.2. Gemäß § 9 Abs. 1 Oö. SHG hat die Leistung sozialer Hilfe unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen. Daran anknüpfend legt § 5 Abs. 2 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 fest, dass bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen 20% einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe, die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, nicht erfasste Betrag (Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80%) nicht zu berücksichtigen sind.

Nach § 330a ASVG ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig.
Mit LGBl. Nr. 39/2018 übernahm der Oberösterreichische Landesgesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen auch in das Oö. SHG.

II.3. Die Erwachsenenvertreterin des Bf bringt in der Beschwerde im Wesentlichen vor, dass der Bescheid rechtswidrig sei, da er in sich selbst widersprüchlich sei. Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 330a ASVG ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/Inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig sein.

In rechtlicher Hinsicht ist dazu auszuführen, dass sich aus § 9 Abs. 1 Oö. SHG iVm § 4 Abs. 1 Z 1 und § 5 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 ergibt, dass 80% der Nettopension bzw. -rente bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen als Kostenbeitrag im Rahmen

des Einsatzes der eigenen Mittel zu leisten sind. Die gesetzlichen Regelungen sehen nicht vor, dass auf ein allfällig vorhandenes Vermögens des Bf zugegriffen wird.

Dazu ist zu den Erläuternden Bemerkungen zur Änderung des § 9 Oö. SHG, LGBL. Nr. 39/2018 (AB, Beilage 705/2018, 26. Landtag, XXVIII.GP) hinzuweisen. Daraus geht eindeutig hervor, dass der Einkommenbegriff des § 9 Oö SHG die auf Seite 2 des angefochtenen Bescheides angeführten finanziellen Leistungen („Einsatz der eigenen Mittel, Ersatzleistung unterhaltspflichtiger Angehörige, Beitragsleistungen Dritter und allfälliger Schadenersatzansprüche“) beinhaltet:
„Auch wenn auf Grund des Verbots des Pflegeregresses ein Zugriff auf das Vermögen nicht mehr zulässig ist, bleibt dennoch - nach einhelliger Auffassung mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz - das Grundverständnis zu den sozialhilferechtlichen Begriffen "Einkommen" und "Vermögen" entsprechend der bisherigen Rechtslage erhalten.

Unter den Vermögensbegriff sind insbesondere Liegenschaften bzw. Wohnungseigentum, Spar-, Bauspar- oder Depotguthaben und Kapitalanteile etc. zu subsumieren.

Dem steht der umfassende Einkommensbegriff gegenüber, der grundsätzlich alle einmaligen oder wiederkehrenden (geldwerten) Zuflüsse einbezieht, die kein Vermögen darstellen und nicht gesondert vom Einkommensbegriff ausgenommen sind (vgl. dazu insbesondere § 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, deren Einkommensbegriff deutlich über den Inhalt nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 hinausgeht). Dabei ist es in aller Regel unerheblich, aus welchem Titel diese resultieren. Im Sinn dieses weiten und umfassenden Einkommensbegriffs werden weiterhin Leistungen wie Pensionen, Unterhaltsansprüche, Gewinnbeteiligungen, Mietzinseinnahmen, Zinseinnahmen, Dividenden, Ausgedinge, Pflegegeld, etc. als Einkommen zu berücksichtigen sein.
[...]
Da das Vermögen von Hilfeempfängern nicht mehr zu berücksichtigen ist, ist mangels Relevanz für die Behörden auch die Anzeigepflicht nach § 28 Abs. 1 hinsichtlich Änderungen der Vermögensverhältnisse entfallen.“

II.4. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Bescheid der belangten Behörde nicht widersprüchlich ist, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der bekämpfte Bescheid zu bestätigen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger